



**PKS CPS**

1. Januar 2012

**Vorsorgereglement  
für Versicherte im Monatslohn (Leistungsprimat)**

**der Pensionskasse SRG SSR idée suisse**

**Pensionskasse**

SRG SSR idée suisse

**Caisse de pension**

SRG SSR idée suisse

**Cassa pensioni**

SRG SSR idée suisse

**Cassa da pensiun**

SRG SSR idée suisse

**Pensionskasse**

SRG SSR idée suisse

Thunstrasse 18

CH-3000 Bern 15

Telefon 031 350 93 94

Fax 031 350 93 13

# Inhaltsverzeichnis

---

<b>Mitgliedschaft</b>	<b>1</b>
Art. 1 Voraussetzungen	1
Art. 2 Beginn der Versicherung	1
Art. 3 Informationspflicht bei Arbeitsantritt	1
Art. 4 Information der Mitglieder	2
Art. 5 Ende der Versicherung	2
Art. 6 Urlaub	3
<b>Berechnungsgrundlagen</b>	<b>4</b>
Art. 7 Versicherter Lohn	4
Art. 8 Versicherungsjahre	5
Art. 9 Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad	5
Art. 10 Einkauf von Versicherungsjahren	5
Art. 11 Beiträge	6
Art. 12 Überentschädigung	7
Art. 13 Zahlung und Verjährung der Leistungen	8
Art. 14 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung	9
Art. 15 Verschulden des Anspruchsberechtigten	9
Art. 16 Abtretung von Haftpflichtansprüchen	9
<b>Leistungen</b>	<b>10</b>
Art. 17 Altersrente / Alterskapital	10
Art. 18 Überbrückungsrente	10
Art. 19 Invalidenrente: Erwerbsinvalidität	11
Art. 20 Invalidenrente: Berufsinvalidität	11
Art. 21 Invaliden-Überbrückungsrente bei Berufsinvalidität	12
Art. 22 Ehegattenrente	12
Art. 23 Todesfallkapital	13
Art. 24 Kinderrente	13
Art. 25 Anpassung an die Teuerung	14
Art. 26 Ehescheidung / Gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	14
Art. 27 Austrittsleistung	14
Art. 28 Wohneigentumsförderung	15
<b>Zusatzkonto</b>	<b>17</b>
Art. 29 Allgemeines	17
Art. 30 Lohnbegriffe	17
Art. 31 Altersgutschriften	18
Art. 32 Beiträge	18
Art. 33 Auszahlung	19

Art. 34 Ehescheidung / Gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Wohneigentumsförderung	19
<b>Organisation</b>	<b>20</b>
Art. 35 Stiftungsrat	20
Art. 36 Aufgaben des Stiftungsrates	20
Art. 37 Bildung von technischen Rückstellungen	20
Art. 38 Teilliquidation	20
Art. 38a Massnahmen bei Unterdeckung	21
<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>22</b>
Art. 39 Anwendung, Auslegung und Änderung des Reglements	22
Art. 40 Übergangsbestimmung	22
Art. 41 Inkrafttreten	22
<b>Anhang 1: Übergangsbestimmungen für die am 31. Dezember 2002 bei der Pensionskasse des Bundes (PKB) versicherten und per 1. Januar 2003 übergetretenen aktiven Mitglieder</b>	<b>23</b>
1. Beginn der Versicherungszeit	23
2. Versicherter Verdienst	23
3. Beschäftigungsgrad	23
4. Unbezahlte Urlaube	23
5. Verdiensterhöhungsbeiträge	23
6. Ratenzahlungen für Einkäufe von Versicherungszeit	24
7. Sperrkontoguthaben	24
8. Altersrentenanspruch für Frauen der PKB-Eintrittsgeneration	24
9. Rentenanspruch auf gekürztem versichertem Verdienst	24
10. Kapitalabfindung beim Altersrücktritt	24
<b>Anhang 1 a: Übergangsbestimmungen für die am 31. Dezember 2004 bei der Personalvorsorgestiftung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (PVE) versicherten und per 1. Januar 2005 übergetretenen Mitglieder</b>	<b>25</b>
1. Beginn der Versicherungszeit	25
2. Anspruch auf Invalidenrente	25
3. Anspruch auf Todesfallleistungen	25
4. Kapitalabfindung beim Altersrücktritt	25
5. Laufende Renten	25
<b>Anhang 2: VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)</b>	<b>26</b>
1. Eröffnung eines VP-Kontos	26
2. Verwendung des VP-Kontos	26
3. Maximal möglicher Betrag des VP-Kontos	27
4. In-Kraft-Treten	27
<b>Anhang 3: Tabellen / Berechnungsbeispiele</b>	<b>28</b>
Art. 33 Einkaufstabelle (Art. 10 Absatz 2)	29
Art. 34 Erhöhungsbeitrag (Art. 11)	32

Art. 35 Tarif für die Rückzahlung der Überbrückungsrente (Art. 18 Absatz 3)	34
Art. 36 Barwerte bei Austritt (Art. 27 Absatz 2)	35
Art. 37 Einkaufstabelle Zusatzkonto (Art. 32 Absatz 4)	36

## Bezeichnungen

---

Kasse	Pensionskasse SRG SSR idée suisse
Arbeitgeber	Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG SSR), sowie wirtschaftlich und finanziell eng mit ihr verbundenen Unternehmungen, die ihr Personal bei der Kasse versichern
Aktive Mitglieder	Mitglieder, die weder invalid noch pensioniert sind
Invalide Mitglieder	Mitglieder, die als invalid anerkannt worden sind
Pensionierte Mitglieder	Mitglieder, die eine Altersleistung beziehen
Risikoversicherung	Versicherung der Risiken Tod und Invalidität für aktive Mitglieder bis Ende des Monats, in dessen Verlauf sie das 20. Altersjahr vollenden.
Vollversicherung	Versicherung der Risiken Alter, Tod und Invalidität für aktive Mitglieder ab dem Monatsersten, der dem 20. Geburtstag folgt.
Kernplan	Leistungsprimatplan, wo das regelmässige Einkommen versichert ist
Zusatzkonto	Beitragsprimatplan, wo das regelmässige Einkommen über dem oberen Grenzbetrag und gewisse variable Lohnbestandteile versichert sind
AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
FZG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
OR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 30. März 1911
ZGB	Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

---

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde teilweise auf die konsequente Nennung der weiblichen und männlichen Form verzichtet.

## Einleitung

---

Die Kasse ist eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 und folgende ZGB. Sie wurde mit öffentlicher Urkunde vom 16. September 2002 errichtet. Sie hat ihren Sitz in Bern. Die Kasse ist eine registrierte Vorsorgeeinrichtung im Sinne von Artikel 48 BVG. Sie steht unter der Aufsicht des Bundesamtes für Sozialversicherung. Damit verpflichtet sie sich, in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG zu erbringen.

Die Kasse bezweckt, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Arbeitgebers gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod zu versichern. Die Kasse führt verschiedene Vorsorgereglemente.

Im vorliegenden Vorsorgereglement werden Personen mit Monatslohn versichert. Ihr regelmässiges Einkommen wird bis zu einem oberen Grenzbetrag von 180'960.00 Franken<sup>1</sup> im Leistungsprimat gemäss Artikel 16 FZG versichert. Ihr regelmässiges Einkommen über diesem oberen Grenzbetrag und ihre variablen Lohnbestandteile werden in einem separaten Zusatzkonto versichert, welches im Beitragsprimat gemäss Artikel 15 FZG geführt wird.

<sup>1</sup>Entspricht dem 6,5fachen der maximalen vollen AHV-Rente, Stand 1.1.2011: CHF 27'840

# Mitgliedschaft

---

## Art. 1 Voraussetzungen<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mit dem Anschluss an die Kasse verpflichtet sich der Arbeitgeber, sämtliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Monatslohn im Kernplan zu versichern.

<sup>2</sup> Nicht versichert werden Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer:

- a. deren massgeblicher Lohn unter dem Mindestlohn gemäss BVG<sup>2</sup> liegt;
- b. die für eine beschränkte Zeit von höchstens 3 Monaten angestellt sind;
- c. die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert sind, oder im Hauptberuf eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben;
- d. die bei Arbeitsantritt mindestens zu 70 % invalid im Sinn der IV sind.

## Art. 2 Beginn der Versicherung

<sup>1</sup> Der Beitritt im Kernplan erfolgt beim Arbeitsantritt, frühestens jedoch am 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres (Risikoversicherung).

<sup>2</sup> Bis zum Monatsersten nach Vollendung des 20. Altersjahres ist das Mitglied gegen die Risiken Invalidität und Tod versichert. Anschliessend sind auch die Altersleistungen versichert (Vollversicherung).

<sup>3</sup> Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für höchstens 3 Monate angestellt werden und deren Anstellung über 3 Monate hinaus verlängert wird, werden im Zeitpunkt der Verlängerung des Arbeitsverhältnisses versichert.

## Art. 3 Informationspflicht bei Arbeitsantritt

<sup>1</sup> Eintretende Mitglieder haben die Kasse über ihre persönliche Situation im Vorsorgebereich zu informieren und ihr namentlich folgendes mitzuteilen:

- a. Name und Adresse anderer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, bei denen sie über Guthaben der 2. Säule verfügen;
- b. Betrag der Freizügigkeitsleistung, die für sie überwiesen wird, den Betrag des BVG-Altersguthabens sowie gegebenenfalls den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung; Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten;
- c. wenn sie verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, den Betrag der Freizügigkeitsleistung, auf die sie im Zeitpunkt ihrer Heirat bzw. der eingetragenen Partnerschaft Anspruch gehabt hätten; Absatz 2 bleibt jedoch vorbehalten;

---

<sup>2</sup> CHF 20'880 (Stand: 1. Januar 2011)

- d. gegebenenfalls den Betrag, den sie für Wohneigentumsförderung verpfändet, oder bezogen und noch nicht zurückerstattet haben;
- e. gegebenenfalls die Beträge und das Datum von freiwilligen Einkäufen in den letzten drei Jahren vor dem Eintritt in die Kasse.

<sup>2</sup> Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1995 mehr als 50 Jahre alt waren und nicht in der Lage sind, der Kasse den Betrag der im Alter 50 erworbenen Freizügigkeitsleistung mitzuteilen, sowie Arbeitnehmer, die am 1. Januar 1995 verheiratet waren und nicht in der Lage sind, der Kasse den Betrag der im Zeitpunkt der Heirat erworbenen Freizügigkeitsleistung mitzuteilen, geben der Kasse jenen Freizügigkeitsbetrag (mit Berechnungstichtag) bekannt, von dem sie zum ersten Mal nach dem 1. Januar 1995 Kenntnis erhalten haben.

#### **Art. 4 Information der Mitglieder**

<sup>1</sup> Die Kasse übergibt jedem Mitglied beim Eintritt, bei jeder Änderung seiner Versicherungsbedingungen und bei Heirat bzw. Schliessung einer eingetragenen Partnerschaft, jedoch mindestens einmal pro Jahr einen Versicherungsausweis.

<sup>2</sup> Der Versicherungsausweis gibt dem Mitglied Auskunft über seine individuellen Versicherungsbedingungen, insbesondere über: die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die Freizügigkeitsleistung. Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem vorliegenden Reglement ist Letzteres massgebend.

<sup>3</sup> Ferner informiert die Kasse jedes Mitglied mindestens einmal pro Jahr in geeigneter Weise über die Organisation und die Finanzierung der Kasse, sowie über die Zusammensetzung des Stiftungsrates.

<sup>4</sup> Auf Anfrage übergibt die Kasse den Mitgliedern ein Exemplar der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts und informiert sie über den Kapitalertrag, den versicherungstechnischen Risikoverlauf, die Verwaltungskosten, die Deckungskapitalberechnung, die Reservebildung sowie den Deckungsgrad.

#### **Art. 5 Ende der Versicherung**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft endet, wenn das Arbeitsverhältnis aus einem anderen Grund als Invalidität oder Pensionierung zu Ende geht, oder wenn die Aufnahmebedingungen nicht mehr erfüllt sind.

<sup>2</sup> Wird im Verlauf eines Monats seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses kein neues Vorsorgeverhältnis begründet, und stirbt das Mitglied oder erleidet es eine Arbeitsunfähigkeit, die später zum Tod oder zur Anerkennung der Invalidität durch die IV führt, so erbringt die Kasse jene Leistungen, die bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses versichert waren.

<sup>3</sup> Wird die Kasse gemäss Absatz 2 leistungspflichtig und wurde die Freizügigkeitsleistung bereits überwiesen, so verlangt die Kasse deren Rückzahlung oder kürzt ihre Leistungen entsprechend.

<sup>4</sup> In Härtefällen kann der Stiftungsrat einer freiwilligen Weiterführung der Mitgliedschaft nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses zustimmen.



## **Art. 6 Urlaub**

<sup>1</sup> Mitglieder, die infolge Urlaub, Schwangerschaft oder aus ähnlichen Gründen vorübergehend keinen Lohn beziehen, bleiben versichert.

<sup>2</sup> Sie schulden der Kasse sowohl den wiederkehrenden Beitrag für sich selber, als auch den wiederkehrenden Beitrag des Arbeitgebers. Vorbehalten bleibt eine Beteiligung des Arbeitgebers. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet der letzte versicherte Lohn.

# Berechnungsgrundlagen

---

## Art. 7 Versicherter Lohn

<sup>1</sup> Der versicherte Lohn dient als Grundlage für die Berechnung von Beiträgen und Leistungen.

<sup>2</sup> Der versicherte Lohn entspricht dem Teil des massgebenden Jahreslohnes zwischen dem Koordinationsbetrag und dem oberen Grenzbetrag jeweils per 1. Januar bzw. zu Beginn der Versicherung:

- a. Der massgebende Jahreslohn entspricht dem 13fachen Monatslohn. Einkommen aus Erwerbstätigkeit für Dritte werden nicht einbezogen.
- b. Der Koordinationsbetrag entspricht der maximalen vollen AHV-Rente<sup>1</sup>. Für teilzeitbeschäftigte Mitglieder wird der Koordinationsbetrag proportional herabgesetzt.
- c. Der obere Grenzbetrag beträgt das 6,5fache der maximalen vollen AHV-Rente.
- d. Der versicherte Lohn entspricht mindestens dem im BVG festgelegten minimalen koordinierten Lohn<sup>2</sup>.

<sup>3</sup> Sinkt der massgebende Jahreslohn eines Mitglieds vorübergehend als Folge von Krankheit, Schwangerschaft, Unfall, Arbeitslosigkeit oder ähnlichen Umständen, so wird der versicherte Lohn mindestens während der gesetzlichen Lohnfortzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Artikel 324a OR aufrechterhalten.

<sup>4</sup> Sinkt der massgebende Jahreslohn bei gleichem Beschäftigungsgrad, so wird wie im Freizügigkeitsfall verfahren. Auf diese Weise frei werdende Austrittsleistungen werden primär für den maximalen Einkauf in den Kernplan verwendet. Ist dort kein Einkauf mehr möglich, wird die frei werdende Austrittsleistung dem Zusatzkonto gutgeschrieben.

<sup>5</sup> Der versicherte Lohn wird nicht herabgesetzt, wenn er nur auf Grund einer Erhöhung des Koordinationsbetrages reduziert werden müsste. Der entsprechende Betrag wird jedoch bei einer späteren Erhöhung des versicherten Lohnes kompensiert.

<sup>6</sup> Ändert sich der massgebende Jahreslohn im Laufe eines Kalenderjahres infolge Beschäftigungsgradwechsels, so wird der versicherte Lohn angepasst. Erhöht sich der massgebende Jahreslohn bei gleich bleibendem Beschäftigungsgrad, so wird der versicherte Lohn auf Wunsch des Mitglieds angepasst, wenn die Veränderung mindestens 20 % beträgt.

<sup>7</sup> Aktive Mitglieder, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Sollte das aktive Mitglied dies verlangen, entrichtet es für diesen freiwillig versicherten Teil des Lohnes die darauf anfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Auf diesen Beiträgen wird bei der Berechnung der Austrittsleistung nach Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes der Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr nicht berechnet.

---

<sup>1</sup> CHF 27'840 (Stand 1. Januar 2011)

<sup>2</sup> CHF 3'480 (Stand 1. Januar 2011)

## **Art. 8 Versicherungsjahre**

<sup>1</sup> Als erworbene Versicherungsjahre gelten die Jahre zwischen dem Beitritt eines Mitglieds in die Vollversicherung und dem Berechnungsdatum:

- a. zuzüglich der gemäss Art. 10 eingekauften Versicherungsjahre;
- b. abzüglich der infolge Wohneigentumsförderung oder Ehescheidung verlorenen Versicherungsjahre.

<sup>2</sup> Als künftige Versicherungsjahre gelten die Jahre, die das Mitglied bis zur Vollendung des 65. Altersjahres noch zurücklegen kann.

<sup>3</sup> Bruchteile von Jahren werden pro Monat als 1/12 eines Jahres berechnet.

## **Art. 9 Durchschnittlicher Beschäftigungsgrad**

<sup>1</sup> Die gemäss vorliegendem Reglement definierten Leistungen eines Mitglieds sind mit seinem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad zu gewichten. Ausgenommen sind die Leistungen aus dem Zusatzkonto (Artikel 33).

<sup>2</sup> Als Beschäftigungsgrad gilt das Verhältnis zwischen der mit dem Arbeitgeber vereinbarten individuellen Arbeitszeit des Mitglieds und der Normalarbeitszeit. Bei aktiven Mitgliedern, die einen freiwilligen versicherten Lohn gemäss Art. 7 Abs. 7 führen, wird der bisherige Beschäftigungsgrad beibehalten.

<sup>3</sup> Für die Ermittlung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades werden berücksichtigt:

- a. die aufeinander folgenden Beschäftigungsgrade der erworbenen Versicherungsjahre; und
- b. der zum Berechnungszeitpunkt gültige Beschäftigungsgrad, welcher mit der Anzahl künftiger Versicherungsjahre gewichtet wird.

## **Art. 10 Einkauf von Versicherungsjahren**

<sup>1</sup> Aktive Mitglieder in der Vollversicherung müssen die Überweisung von Austrittsleistungen anderer Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen an die Kasse veranlassen, sofern diese Leistungen für den Einkauf von Versicherungsjahren verwendet werden können.

<sup>2</sup> Die Kosten des Einkaufs eines Versicherungsjahres betragen 1.5 % des bei Eintritt versicherten Lohnes, multipliziert mit demjenigen Tarif im Anhang, der dem Alter des Mitglieds zu diesem Zeitpunkt entspricht. Es können höchstens die Versicherungsjahre ab dem 20. Altersjahr eingekauft werden.

<sup>3</sup> Aktive Mitglieder in der Vollversicherung können überdies auf eigene Kosten Versicherungsjahre einkaufen, insofern die Überweisung der vorhandenen Austrittsleistungen nicht für den Einkauf sämtlicher Versicherungsjahre ausreicht. Auf Begehren informiert die Kasse die Mitglieder über den maximal möglichen Einkauf und über die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

<sup>4</sup> Der Einkauf auf eigene Kosten kann in Raten erfolgen. Die Einzelheiten werden in einer Vereinbarung zwischen der Kasse und dem Mitglied festgehalten. Die Ratenzahlungen sind spätestens bis zur Vollendung des 60. Altersjahres abzuschliessen. Bei Tod oder Invalidität gelten die ausstehenden Raten als bezahlt.

<sup>5</sup> Freiwillige Einkäufe nach Absatz 3 und 4 dürfen erst vorgenommen werden, wenn Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung zurückbezahlt sind. Vorbehalten bleiben die Fälle, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs für die Wohneigentumsförderung gemäss Artikel 28 Absatz 7 nicht mehr zulässig ist und die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragener Partnerschaft nach Artikel 26 Absatz 2.

<sup>6</sup> Der Betrag der freiwilligen Einkäufe entspricht höchstens dem Einkauf von fehlenden Versicherungsjahren bis zum 20. Altersjahr. Dieser Höchstbetrag reduziert sich um:

- a. Freizügigkeitsguthaben, welche die versicherte Person nicht nach Artikel 3 und 4 Abs. 2bis FZG in die Kasse übertragen musste;
- b. getätigte Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung, welche gemäss Artikel 28 Absatz 7 nicht mehr zurückbezahlt werden können;
- c. Guthaben in der Säule 3a, soweit es die mit den jeweils gültigen BVG-Mindestzinssätzen aufgezinste Summe der jährlichen vom Einkommen höchstens abziehbaren Beiträge des Jahrgangs ab vollendetem 24. Altersjahr der versicherten Person übersteigt; massgebend ist die vom Bundesamt für Sozialversicherung erstellte Tabelle.

<sup>7</sup> Für Personen, welche ab dem 1. Januar 2006 aus dem Ausland zuziehen und noch nie einer Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz angehört haben, darf in den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung die jährliche Einkaufssumme 20 % des beitragspflichtigen Lohnes gemäss Artikel 7 nicht überschreiten. Nach Ablauf der fünf Jahre kann sich der Versicherte in die vollen reglementarischen Leistungen nach Absatz 3 einkaufen.

<sup>8</sup> Die aus den Einkäufen resultierenden Leistungen dürfen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform bezogen werden. Von dieser Begrenzung ausgenommen sind die Wiedereinkäufe im Falle der Ehescheidung bzw. der gerichtlichen Auflösung einer eingetragener Partnerschaft nach Artikel 26 Absatz 2.

## **Art. 11 Beiträge**

<sup>1</sup> Die Beiträge setzen sich aus einem wiederkehrenden Beitrag und aus den Erhöhungsbeiträgen zusammen.

<sup>2</sup> Der Arbeitgeber schuldet der Kasse sämtliche Beiträge für seine aktiven Mitglieder und zieht seinen Mitgliedern ihren Anteil vom Lohn ab. Für invalide Mitglieder werden die Beiträge durch die Kasse finanziert.

<sup>3</sup> Der wiederkehrende Beitrag entspricht folgendem Prozentsatz des versicherten Lohnes:

<b>Alterskategorie</b> (laufendes Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	<b>Anteil des Mitglieds</b>	<b>Anteil des Arbeitgebers</b>	<b>Gesamtbeitrag</b>
18 – 19 Jahre	0.50 %	0.50 %	1.0 %
20 – 31 Jahre	6.75 %	7.25 %	14.0 %
32 – 41 Jahre	7.75 %	8.25 %	16.0 %
42 – 51 Jahre	8.50 %	9.00 %	17.5 %
52 – 61 Jahre	9.00 %	9.50 %	18.5 %
62 – 65 Jahre	5.00 %	5.50 %	10.5 %

<sup>4</sup> Der Erhöhungsbeitrag ist bei jedem Anstieg des versicherten Lohnes geschuldet. Er entspricht folgendem Prozentsatz der Lohnerhöhung:

<b>Alterskategorie</b> (laufendes Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	<b>Anteil des Mitglieds</b>	<b>Anteil des Arbeitgebers</b>
18 – 19 Jahre	0 %	Der Arbeitgeber finanziert den verbleibenden
20 – 41 Jahre	50 %	Deckungskapitalbedarf
42 – 51 Jahre	70 %	
52 – 65 Jahre	85 %	

<sup>5</sup> Der Erhöhungsbeitrag für die Alterskategorie 20 wird erst ab Eintritt in die Vollversicherung geschuldet.

<sup>6</sup> Der Erhöhungsbeitrag wird auf 12 Monate verteilt und durch den Arbeitgeber vom Lohn abgezogen.

<sup>7</sup> Wenn und solange die Kasse in Unterdeckung im Sinne des BVG ist, kann der Stiftungsrat vom Arbeitgeber und von den aktiven Mitgliedern einen zeitlich befristeten Sanierungsbeitrag erheben. Die Kasse informiert die Mitglieder über die Dauer, den Satz oder den Betrag und die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und den Mitgliedern. Dieser Sanierungsbeitrag wird bei der Berechnung des Minimalbetrages der Freizügigkeitsleistung nicht berücksichtigt (Artikel 27 Abs. 3).

## **Art. 12 Überentschädigung**

<sup>1</sup> Invaliden- und Hinterlassenenleistungen der Kasse werden gekürzt, insofern sie mit den Leistungen von dritter Seite zu einem Ersatzeinkommen von mehr als 100 % des mutmasslich entgangenen Jahreslohnes führen. Bei aktiven Mitgliedern, die einen freiwilligen versicherten Lohn gemäss Art. 7 Abs. 7 führen, bezieht sich die Überentschädigungsgrenze auf den letzten Lohn vor Reduktion.

<sup>2</sup> Als Leistungen von dritter Seite gelten:

- a. Leistungen der AHV, inklusive der Altersrente;
- b. Leistungen der IV;
- c. Leistungen der Militärversicherung;
- d. Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- e. Leistungen aus entsprechenden ausländischen Sozialversicherungen;
- f. Sozialleistungen, die durch den Arbeitgeber finanziert wurden, mit Ausnahme von Kapitalabfindungen infolge Berufsunfall;
- g. Leistungen weiterer Vorsorgeeinrichtungen;

- h. Erwerbseinkommen von teilinvaliden Mitgliedern;
- i. Erwerbseinkommen von vollinvaliden Mitgliedern, insofern dieses Einkommen den Betrag der maximalen vollen AHV-Rente übersteigt.

<sup>3</sup> Kapitaleistungen werden für die Berechnung der Überentschädigung in Renten umgerechnet. Hilflosen- und Integritätsentschädigungen werden nicht angerechnet. Die Leistungen an den überlebenden Ehegatten bzw. die überlebende eingetragene Partnerin / den überlebenden eingetragenen Partner und an die Waisen werden zusammengezählt.

<sup>4</sup> Verweigert oder kürzt die Unfallversicherung oder die Militärversicherung die Leistungen, weil der Versicherungsfall durch den Anspruchsberechtigten verschuldet wurde, so werden für die Berechnung der Überversicherung grundsätzlich die vollen Versicherungsleistungen berücksichtigt.

<sup>5</sup> Zahlt die Unfall- oder die Militärversicherung eine Invalidenrente über das 65. Altersjahr eines invaliden Mitglieds hinaus, so wird die ab diesem Datum zahlbare Altersrente zwecks Anwendung dieses Artikels wie eine Invalidenrente behandelt.

<sup>6</sup> In berücksichtigungswerten Fällen kann die Kürzung von Leistungen der Kasse ganz oder teilweise unterbleiben. Zuständig für den Kürzungsverzicht ist der Stiftungsrat der Kasse.

### **Art. 13 Zahlung und Verjährung der Leistungen**

<sup>1</sup> Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden grundsätzlich als Rente ausgerichtet.

<sup>2</sup> Die Kasse richtet anstelle von Renten eine Kapitalabfindung aus, wenn die Alters- oder Invalidenrente weniger als 10 %, wenn die Ehegattenrente weniger als 6 % oder wenn die Waisenrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV beträgt. Die Höhe der Kapitalabfindung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt.

<sup>3</sup> Renten werden jeweils anfangs Monat auf das Konto überwiesen, das die oder der Anspruchsberechtigte bezeichnet; für den Monat, in dem der Anspruch erlischt, wird die Leistung voll ausgerichtet. Kapitalabfindungen werden 30 Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses überwiesen, frühestens jedoch wenn die Anspruchsberechtigten mit Sicherheit bekannt sind. Alle Zahlungen erfolgen auf ein Konto in der Schweiz.

<sup>4</sup> Die Kasse kann die Auszahlung der Leistungen von einer Lebensbescheinigung abhängig machen. Sie verlangt unrechtmässig ausbezahlte oder bezogene Leistungen mit Zins zurück oder verrechnet sie mit ihren Leistungen. Sie kann auf die Erhebung des Zinses verzichten.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen von Artikel 41 BVG betreffend die Verjährung sind anwendbar.

<sup>6</sup> Wird die Kasse vorleistungspflichtig, weil die für die Leistungszahlung zuständige Vorsorgeeinrichtung noch nicht feststeht und das Mitglied zuletzt der Kasse angehört hat, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen. Stellt sich später heraus, dass die Kasse nicht leistungspflichtig ist, so verlangt sie die vorgeleisteten Beträge zurück.

<sup>7</sup> Wird die Kasse leistungspflichtig, weil das Mitglied infolge eines Geburtsgebrechens oder bereits als Minderjähriger invalid wurde und bei Erhöhung der invalidisierenden Erwerbsunfähigkeit aus gleicher Ursache bei der Kasse versichert war, so beschränkt sich der Anspruch auf die BVG-Mindestleistungen.

#### **Art. 14 Abtretung, Verpfändung und Verrechnung**

<sup>1</sup> Der Anspruch auf Leistungen der Kasse kann vor der Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Ausgenommen sind Vorbezug und Verpfändung im Rahmen der Wohneigentumsförderung.

<sup>2</sup> Geschuldete Beiträge und Einkaufssummen werden mit allfälligen Leistungen der Kasse verrechnet.

<sup>3</sup> Muss die Kasse Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen erbringen, nachdem die Austrittsleistung eines Mitglieds an dessen neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen worden ist, so fordert die Kasse diese Austrittsleistung soweit zurück, als dies zur Auszahlung der Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen nötig ist und kürzt ihre Leistungen, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

#### **Art. 15 Verschulden des Anspruchsberechtigten**

<sup>1</sup> Die Kasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, höchstens jedoch in dem von der AHV/IV beschlossenen Ausmass, wenn die AHV/IV Leistungen kürzt, entzieht oder verweigert, weil der Anspruchsberechtigte den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

<sup>2</sup> Die Kasse kann ihre Leistungen ausserdem kürzen, wenn die Anspruchsberechtigten ihre Ansprüche auf Leistungen der IV oder der AHV nicht geltend machen.

#### **Art. 16 Abtretung von Haftpflichtansprüchen**

Die Kasse kann vom invaliden Mitglied oder von den Hinterbliebenen des verstorbenen Mitglieds verlangen, dass sie ihre Ansprüche im Ausmass der Leistungen der Stiftung gegenüber einem Dritten, der für den Invaliditäts- oder Todesfall haftpflichtig ist, abtreten, insofern die Kasse nicht in Anwendung des BVG in die Ansprüche des Mitglieds, seiner Hinterbliebenen und der anderen Anspruchsberechtigten gemäss Artikel 34b BVG tritt. Sie ist berechtigt, ihre Leistungen einzustellen, bis diese Abtretung erfolgt ist.

# Leistungen

---

## Art. 17 Altersrente / Alterskapital

<sup>1</sup> Aktive und invalide Mitglieder haben am Monatsersten nach Vollendung des 65. Altersjahres Anspruch auf eine Altersrente (ordentliches Rücktrittsalter).

<sup>2</sup> Wird das Arbeitsverhältnis eines aktiven Mitglieds zwischen dem vollendeten 58. und dem vollendeten 65. Altersjahr aufgelöst, so zahlt es keine Beiträge mehr und erhält eine Altersleistung, sofern es nicht die Ausrichtung einer Freizügigkeitsleistung verlangt.

<sup>3</sup> Die Altersrente entspricht dem Betrag der zum Zeitpunkt der Pensionierung erworbenen Altersrente. Die erworbene Altersrente entspricht 1.5 % des versicherten Lohnes für jedes erworbene Versicherungsjahr (Artikel 8) des Mitglieds.

<sup>4</sup> Bei einer Pensionierung vor Vollendung des 62. Altersjahres wird die erworbene Altersrente um 0.5 % für jeden Monat gekürzt. Die Versicherten haben die Möglichkeit, die Leistungen bei vorzeitiger Pensionierung durch Äufnung eines VP-Kontos (siehe Anhang: VP-Konto) zu verbessern.

<sup>5</sup> Das Mitglied kann bis zu 100 % seiner Altersrente und der damit verbundenen Leistungen in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beziehen. Die Kasse muss mindestens 6 Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt werden. Verheiratete Mitglieder benötigen die schriftliche Zustimmung der Ehegattin / des Ehegatten; Mitglieder, die in eingetragener Partnerschaft leben, benötigen die schriftliche Zustimmung der eingetragenen Partnerin / des eingetragenen Partners. Die Höhe der Kapitalabfindung entspricht der Austrittsleistung gemäss Artikel 27.

## Art. 18 Überbrückungsrente

<sup>1</sup> Pensionierte Mitglieder, welche die Altersrente nicht zu 100 % in Kapitalform bezogen haben, können frühestens nach Vollendung des 60. Altersjahres die Ausrichtung einer halben oder einer ganzen Überbrückungsrente verlangen. Die einmal getroffene Wahl ist endgültig. Die Überbrückungsrente wird ausgerichtet, bis ein Anspruch auf eine AHV- oder IV-Rente entsteht. Ein Bezug nur während einer bestimmten Zeit ist ausgeschlossen.

<sup>2</sup> Die ganze Überbrückungsrente entspricht für jedes erworbene und für jedes künftige Versicherungsjahr 2.5 %, höchstens jedoch 100 % der maximalen vollen AHV-Rente. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Überbrückungsrente mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad gewichtet. Die Überbrückungsrente kann reduziert werden oder wegfallen, wenn die reglementarische Altersrente, zusammen mit der Überbrückungsrente und eines allfälligen Erwerbseinkommens, 100 % des letzten anrechenbaren Lohnes übersteigen.

<sup>3</sup> Die Hälfte der Kosten dieser Überbrückungsrente wird dem Mitglied ab ordentlichem AHV-Rücktrittsalter in Form einer lebenslänglichen Kürzung seiner Altersrente belastet. Die Kürzung wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen festgelegt (siehe Anhang). Die andere Hälfte geht zu Lasten der Kasse. Stirbt das Mitglied, so werden allfällige Hinterlassenenleistungen auf der Grundlage der gekürzten Altersrente berechnet.

<sup>4</sup> Mitglieder, welche die Altersrente als Kapital zu 100 % bezogen haben, erhalten die Hälfte der Überbrückungsrente in Form einer einmaligen Kapitalabfindung beim Rücktritt.



<sup>5</sup> Sollte nach der vorzeitigen Pensionierung ein neues Arbeitsverhältnis beim Arbeitgeber begründet werden, dann besteht bei vorzeitiger Pensionierung infolge dieses neuen Arbeitsverhältnisses ein Anspruch auf eine neue Überbrückungsrente nur, wenn die schon ausgerichtete Überbrückungsrente tiefer ist als die im Zeitpunkt der ersten vorzeitigen Pensionierung gültige, maximale volle AHV-Rente.

#### **Art. 19 Invalidenrente: Erwerbsinvalidität**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente infolge Erwerbsinvalidität haben Mitglieder, die von der IV als invalid anerkannt worden sind, sofern sie bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, versichert waren.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf eine Invalidenrente entsteht im gleichen Zeitpunkt wie der Anspruch auf die eidgenössische IV-Rente. Die Invalidenrente wird jedoch so lange nicht ausbezahlt, als das Mitglied seinen Lohn oder an dessen Stelle Lohnersatzleistungen bezieht, sofern diese mindestens 80 % des entgangenen Lohnes entsprechen und zu mindestens 50 % durch den Arbeitgeber finanziert werden.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt mit dem Tod des Mitglieds oder wenn die Voraussetzungen der Invalidität nicht mehr erfüllt sind. Beim Erreichen des 65. Altersjahres wird sie durch die reglementarische Altersrente abgelöst, welche nicht in Kapitalform bezogen werden kann.

<sup>4</sup> Bei Anspruch auf eine ganze IV-Rente besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei Anspruch auf eine IV-Dreiviertelsrente besteht Anspruch auf drei Viertel der vollen Invalidenrente. Bei Anspruch auf eine halbe IV-Rente besteht Anspruch auf die Hälfte der vollen Invalidenrente. Bei Anspruch auf eine IV-Viertelrente besteht Anspruch auf ein Viertel der vollen Invalidenrente.

<sup>5</sup> Der Betrag der vollen Invalidenrente entspricht der Altersrente, die das Mitglied nach Vollendung des 65. Altersjahres erhalten hätten, wenn es bis dahin mit seinem letzten versicherten Lohn im Arbeitsverhältnis gestanden hätte, mindestens jedoch 60 % des versicherten Lohnes.

#### **Art. 20 Invalidenrente: Berufsinvalidität**

<sup>1</sup> Anspruch auf eine Invalidenrente infolge Berufsinvalidität haben Mitglieder, die das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, wenn ihr Lohn herabgesetzt oder das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, weil sie infolge Krankheit oder Unfall ihre bisherige Beschäftigung oder eine andere ihnen zumutbare Erwerbstätigkeit nicht mehr oder nur noch beschränkt ausüben können, und sie bei Eintritt dieser Arbeitsunfähigkeit versichert waren.

<sup>2</sup> Über das Vorhandensein und den Grad der Berufsinvalidität entscheidet die Kasse aufgrund einer Beurteilung durch den ärztlichen Dienst. Der Invaliditätsgrad entspricht dem Verhältnis zwischen dem bisherigen versicherten Lohn und der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen versicherten Lohn. Der Invaliditätsgrad wird angepasst, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf die Invalidenrente entsteht mit der Herabsetzung des Lohnes oder der Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, frühestens jedoch mit der Erschöpfung der Lohnfortzahlungspflicht bzw. der Lohnersatzleistungen.

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Invalidenrente erlischt mit dem Tod des Mitglieds oder wenn die Voraussetzungen der Invalidität nicht mehr erfüllt sind. Beim Erreichen des 65. Altersjahres wird sie durch die reglementarische Altersrente abgelöst.

<sup>5</sup> Bei voller Invalidität besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente. Bei Teilinvalidität besteht Anspruch auf einen, dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz der vollen Invalidenrente.

<sup>6</sup> Der Betrag der vollen Invalidenrente entspricht der Altersrente, die das Mitglied nach Vollendung des 65. Altersjahres erhalten hätten, wenn es bis dahin mit seinem letzten versicherten Lohn im Arbeitsverhältnis gestanden hätte, mindestens jedoch 60 % des versicherten Lohnes.

### **Art. 21 Invaliden-Überbrückungsrente bei Berufsinvalidität**

<sup>1</sup> Invalide Mitglieder haben Anspruch auf eine Invaliden-Überbrückungsrente, sofern sie keinen Anspruch auf eine IV-Rente haben. Der Beginn des Anspruchs richtet sich nach der Invalidenrente der Kasse. Der Anspruch endet mit dem Tod oder dem Erreichen des ordentlichen AHV-Alters.

<sup>2</sup> Der Betrag der Invaliden-Überbrückungsrente entspricht der Überbrückungsrente im Sinne von Artikel 8. Bei Teilinvalidität wird der gemäss Abs. 2 berechnete Betrag mit dem Invaliditätsgrad gewichtet. Für Teilzeitbeschäftigte wird die Überbrückungsrente mit dem durchschnittlichen Beschäftigungsgrad gewichtet.

### **Art. 22 Ehegattenrente**

<sup>1</sup> Ein Anspruch auf Ehegattenrente besteht nur wenn der Verstorbene:

- a. im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war oder
- b. von der Kasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder eine Invalidenrente erhielt, und der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Partner
- c. für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommt; oder
- d. mindestens zwei Jahre mit dem verstorbenen Mitglied verheiratet war bzw. in eingetragener Partnerschaft lebte; oder
- e. eine ganze Rente der IV bezieht

<sup>2</sup> Der Anspruch auf die Ehegattenrente beginnt mit dem Tage, nachdem der Lohn oder der Rentenanspruch des verstorbenen Mitglieds endet

<sup>3</sup> Heiratet die überlebende Ehegattin wieder oder geht die überlebende eingetragene Partnerin eine neue eingetragene Partnerschaft ein, so hat sie Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten.

<sup>4</sup> Die Ehegattenrente beträgt:

- a. beim Tod eines aktiven Mitglieds zwei Drittel der versicherten Altersrente, mindestens jedoch 40 % des versicherten Lohnes;
- b. beim Tod eines invaliden Mitglieds: zwei Drittel der laufenden Invalidenrente;
- c. beim Tod eines pensionierten Mitglieds: zwei Drittel der laufenden Altersrente.

<sup>5</sup> Stirbt ein aktives, invalides oder ein pensioniertes Mitglied ohne dass eine Ehegattenrente fällig wird, so wird eine Lebenspartnerrente in der Höhe der Ehegattenrente fällig, sofern die überlebende Lebenspartnerin, unabhängig des Geschlechts:

- a. nicht verheiratet ist; und
- b. nicht mit dem verstorbenen Mitglied im Sinne von Artikel 95 ZGB (Ehehindernisse) verwandt ist; und

- c. beim Tod des Mitglieds mit ihm eine vor dem 65. Lebensjahr eingegangene, auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft geführt hat und bereits während mindestens fünf Jahren in gemeinsamem Haushalt gelebt hat, oder im Zeitpunkt des Todes im gemeinsamen Haushalt für mindestens ein gemeinsames Kind aufkommen muss.

Das aktive, invalide oder pensionierte Mitglied muss der Kasse spätestens mit der Vollendung des 65. Altersjahres den Nachweis über eine bestehende Lebenspartnerschaft in Form einer schriftlichen Begünstigung zukommen lassen.

Die Kasse schuldet in jedem Fall nur eine einzige Ehepartner- bzw. Lebenspartnerrente. Ansprüche müssen spätestens sechs Monate nach dem Todesdatum des Mitglieds angemeldet werden.

<sup>6</sup> Die geschiedene Ehegattin bzw. die Partnerin, deren eingetragene Partnerschaft gerichtlich aufgelöst wurde, ist der verwitweten gleichgestellt, wenn die Ehe bzw. die eingetragene Partnerschaft mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihr im Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil eine Rente, oder eine Kapitalabfindung anstelle einer lebenslänglichen Rente zugesprochen wurde. Die ihr zustehende Rente darf den Anspruch gemäss Scheidungs- bzw. Auflösungsurteil nicht übersteigen.

### **Art. 23 Todesfallkapital**

<sup>1</sup> Stirbt ein aktives Mitglied ohne dass ein Anspruch auf eine Ehegattenrente/Lebenspartnerrente entsteht, so zahlt die Kasse den Anspruchsberechtigten gemäss Absatz 2 hiernach ein Todesfallkapital aus.

<sup>2</sup> Anspruchsberechtigt ist, wer vom verstorbenen Mitglied schriftlich bezeichnet worden ist. Folgende Personen können als Anspruchsberechtigte bezeichnet werden:

- a. die Ehegattin / der Ehegatte des verstorbenen Mitglieds bzw. dessen eingetragene Partnerin / eingetragenen Partner; bei deren / dessen Fehlen:
- b. die waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Mitglieds; bei deren Fehlen:
- c. die Lebenspartnerin / der Lebenspartner des verstorbenen Mitglieds, sofern, sie, unabhängig des Geschlechts, beim Tod des Mitglieds, mit ihm eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft führte und bereits während mindestens zwei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat; bei deren / dessen Fehlen:
- d. Personen, die vom Mitglied zum Zeitpunkt des Todes in erheblichem Masse unterstützt worden sind; bei deren Fehlen:
- e. die nicht waisenrentenberechtigten Kinder des verstorbenen Mitglieds.

<sup>3</sup> Die Anspruchsberechtigten können ihren Anspruch gegenüber der Kasse längstens sechs Monate nach dem Tode des Mitglieds geltend machen, indem sie der Kasse ihre schriftliche Bezeichnung durch das verstorbene Mitglied einreichen.

<sup>4</sup> Fehlen Anspruchsberechtigte im Sinne von Absatz 2, so verfällt das Todesfallkapital der Kasse.

<sup>5</sup> Das Todesfallkapital entspricht einer einmaligen Abfindung in Höhe eines versicherten Jahreslohnes.

### **Art. 24 Kinderrente**

<sup>1</sup> Invalide und pensionierte Mitglieder haben für jedes ihrer Kinder Anspruch auf eine Kinderrente. Stirbt ein Mitglied, so hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Kinderrente.

<sup>2</sup> Als Kinder gelten auch Pflege- und Stiefkinder, für deren Unterhalt das Mitglied vorwiegend aufkommt oder aufgekomen ist.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Kinderrente beginnt mit der Ausrichtung einer Invaliden- oder Altersrente, oder am Monatsersten nach dem Todestag des Mitglieds, frühestens jedoch nach Beendigung der Lohnzahlungen

<sup>4</sup> Der Anspruch auf Kinderrente dauert, bis das Kind das 18. Altersjahr vollendet hat. Darüber hinaus dauert er bis zur Vollendung des 25. Altersjahres, wenn das Kind noch in Ausbildung oder vollinvalid ist.

<sup>5</sup> Die Kinderrente beträgt:

- a. für Kinder von invaliden und pensionierten Mitgliedern: ein Sechstel der Invaliden- oder Altersrente;
- b. für Kinder von verstorbenen Invaliden und pensionierten Mitgliedern: ein Sechstel der letzten bezogenen Invaliden- oder Altersrente;
- c. für Kinder eines verstorbenen aktiven Mitglieds: ein Sechstel der versicherten Invalidenrente, jedoch mindestens 10 % des versicherten Lohnes.

<sup>6</sup> Vollwaisen erhalten die doppelte Kinderrente.

## **Art. 25 Anpassung an die Teuerung**

Unter Vorbehalt der Mindestbestimmungen gemäss Artikel 36 Absatz 1 BVG, werden die Hinterlassenen- und Invalidenrenten sowie die Altersrenten im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Kasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Kasse, ob und in welchem Mass die Renten angepasst werden müssen. Er hält seinen begründeten Entscheid in der Jahresrechnung oder im Geschäftsbericht fest.

## **Art. 26 Ehescheidung / Gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft**

<sup>1</sup> Bei Ehescheidung eines aktiven Mitgliedes werden die für die Ehedauer zu ermittelnden Austrittsleistungen nach den Art. 122, 123, 141 und 142 ZGB geteilt. Das Gericht teilt der Kasse den zu übertragenden Betrag mit den nötigen Angaben über die Erhaltung des Vorsorgeschutzes von Amtes wegen mit.

<sup>2</sup> Die Überweisung eines Betrages gemäss Abs. 1 führt zum Verlust von Versicherungsjahren (Artikel 8). Die persönlichen Einzahlungen des Versicherten (Beiträge ohne Zins und Einkäufe mit Zins) werden im Verhältnis zwischen den verlorenen und den verbleibenden Versicherungsjahren gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig gekürzt. Die verlorenen Versicherungsjahre können jederzeit in sinngemässer Anwendung von Artikel 10 wieder eingekauft werden.

<sup>3</sup> Abs. 1 und 2 sind bei gerichtlicher Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft sinngemäss anwendbar.

## **Art. 27 Austrittsleistung**

<sup>1</sup> Wird das Arbeitsverhältnis eines Mitglieds vor Vollendung des 58. Altersjahrs aus einem anderen Grund als Altersrücktritt, Invalidität oder Tod aufgelöst, so hat es Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem Barwert der bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses erworbenen Leistungen (siehe Anhang).

<sup>3</sup> Das Mitglied hat jedoch mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zinsen sowie auf die von ihm während der Beitragsjahre geleisteten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %.

<sup>4</sup> Die Kasse überweist die Austrittsleistung an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers oder erfüllt den Anspruch durch Überweisung auf eine Freizügigkeitspolice, auf ein Freizügigkeitskonto oder an die Auffangeinrichtung.

<sup>5</sup> Falls die internationalen Staatsverträge es zulassen, kann das Mitglied die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:

- a. es die Schweiz endgültig verlässt;
- b. es eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht; oder
- c. die Austrittsleistung weniger als einen Jahresbeitrag beträgt; eingebrachte Austrittsleistungen früherer Vorsorgeeinrichtungen werden berücksichtigt.

<sup>6</sup> An Mitglieder, die verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben, ist die Barauszahlung nur mit schriftlicher Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners zulässig.

<sup>7</sup> Unterbreitet das Mitglied der Kasse die notwendigen Angaben für die Überweisung der Austrittsleistung nicht, so wird diese frühestens sechs Monate und spätestens zwei Jahre nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses an die Auffangeinrichtung überwiesen.

<sup>8</sup> Die Austrittsleistung wird bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig und ab diesem Zeitpunkt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verzinst.

## **Art. 28 Wohneigentumsförderung**

<sup>1</sup> Aktive Mitglieder können bis drei Jahre vor dem ordentlichen Rücktrittsalter ihre Vorsorgeleistungen ganz oder teilweise für die Finanzierung von Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbeziehen oder verpfänden.

<sup>2</sup> Die Vorsorgeleistungen dürfen für den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum, für die Beteiligung an Wohneigentum und für die Rückzahlung von Hypothekendarlehen verwendet werden. Mitglieder, die verheiratet sind bzw. in eingetragener Partnerschaft leben, benötigen die schriftliche Zustimmung der Ehegattin /des Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners.

<sup>3</sup> Für den Vorbezug darf höchstens der Betrag der Austrittsleistung verwendet werden; hat das Mitglied jedoch das 50. Altersjahr überschritten, so darf höchstens die Austrittsleistung, auf die es im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, oder die Hälfte der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Bezuges verwendet werden.

<sup>4</sup> Für die Verpfändung darf höchstens der Betrag, der für den Vorbezug zur Verfügung steht, oder der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verwendet werden.

<sup>5</sup> Der Vorbezug oder die Pfandverwertung führt zum Verlust von Versicherungsjahren (Artikel 8). Die persönlichen Einzahlungen des Versicherten (Beiträge ohne Zins und Einkäufe mit Zins) werden im Verhältnis zwischen den verlorenen und den verbleibenden Versicherungsjahren gekürzt. Das BVG-Altersguthaben wird anteilmässig gekürzt. Die verlorenen Versicherungsjahre können jederzeit in sinngemässer Anwendung von Art. 10 wieder eingekauft werden.

<sup>6</sup> Der bezogene oder verwertete Betrag muss vom aktiven Mitglied oder von seinen Erben an die Vorsorgeeinrichtung zurückbezahlt werden, wenn das Wohneigentum veräussert wird, wenn Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen, oder wenn beim Tod des Mitglieds keine Vorsorgeleistung fällig wird.

<sup>7</sup> Der bezogene oder verwertete Betrag kann im Übrigen jederzeit zurückbezahlt werden, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 62. Altersjahres des Mitglieds, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls oder bis zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

<sup>8</sup> Der Rückzahlungsbetrag wird gemäss Art. 10 für den Einkauf von Versicherungsjahren verwendet.

<sup>9</sup> Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

<sup>10</sup> Im Falle eines Vorbezuges bzw. einer Verpfändung verlangt die Kasse vom Mitglied eine Bearbeitungsgebühr von 400 Franken.

# Zusatzkonto

---

## Art. 29 Allgemeines

<sup>1</sup> Für aktive Mitglieder, die das 20. Altersjahr vollendet haben, wird ein separates Zusatzkonto eröffnet, wenn:

- a. ihr regelmässiges Einkommen den oberen Grenzbetrag übersteigt; und/oder
- b. Lohnbestandteile ausgerichtet werden, die versicherungspflichtig sind.

<sup>2</sup> Das Zusatzkonto setzt sich aus folgenden Elementen zusammen:

- a. den Freizügigkeitsleistungen, die andere Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtungen zu Gunsten des Mitgliedes überweisen, sofern sie nicht für den Einkauf von Versicherungsjahren im Leistungsprimat verwendet werden können;
- b. den Altersgutschriften des Mitgliedes (Artikel 31);
- c. weiteren Zuwendungen gemäss Beschluss des Stiftungsrates.
- d. freiwilligen Einlagen des Mitglieds.

<sup>3</sup> Die Altersgutschriften werden ab dem 1. Januar nach ihrer Fälligkeit, die übrigen Zuwendungen zum Zusatzkonto sofort verzinst. Der Stiftungsrat bestimmt den Zinssatz.

## Art. 30 Lohnbegriffe

<sup>1</sup> Der beitragspflichtige Lohn dient als Grundlage für die Berechnung der Altersgutschriften und der Beiträge des Zusatzkontos. Versicherungspflichtig sind:

- a. der Teil des massgebenden Jahreslohnes (Artikel 7), der den oberen Grenzbetrag übersteigt sowie
- b. Prämien und Funktionszulagen sowie
- c. die Entschädigungen für Nacht- und Sonntagsdienst, für Dienst an offiziellen Feiertagen und für unregelmässige Arbeitszeit

<sup>2</sup> Der versicherte Lohn dient als Grundlage für die Berechnung der Risikoleistungen (Artikel 33). Der versicherte Lohn entspricht dem Teil des massgebenden Jahreslohnes, der den oberen Grenzbetrag übersteigt (Ziffer 1, lit. a) plus dem durchschnittlichen beitragspflichtigen Lohn gemäss Ziffer 1, lit. b und c der vorangehenden drei Kalenderjahre; bis zum dritten Jahr ist der Durchschnitt der vorangehenden Jahre seit dem Eintritt massgebend; bei Eintritt ist die Lohnvereinbarung massgebend.

<sup>3</sup> Der beitragspflichtige Lohn und der versicherte Lohn sind auf das 23,5fache der maximalen vollen AHV-Rente begrenzt.

<sup>4</sup> Aktive Mitglieder, deren Lohn sich nach dem 58. Altersjahr um höchstens die Hälfte reduziert, können den bisherigen versicherten Lohn weiterführen, längstens jedoch bis zum ordentlichen Rücktrittsalter. Sollte das aktive Mitglied dies verlangen, entrichtet es für diesen freiwillig versicherten Teil des Lohnes die darauf anfallenden Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge. Auf diesen Beiträgen wird bei der Berechnung der Austrittsleistung nach Art. 17 des Freizügigkeitsgesetzes der Zuschlag von 4 Prozent pro Altersjahr nicht berechnet.

### Art. 31 Altersgutschriften

Das Zusatzkonto von aktiven und invaliden Mitgliedern wird mit Altersgutschriften geäufnet, die folgendem Prozentsatz des beitragspflichtigen Lohnes (Artikel 30) entsprechen:

<b>Alterskategorie</b> (laufendes Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	<b>Altersgutschriften</b>
20 – 24 Jahre	8.5 %
25 – 31 Jahre	12.5 %
32 – 41 Jahre	15.0 %
42 – 51 Jahre	17.5 %
52 – 61 Jahre	20.0 %
62 – 65 Jahre	8.0 %

### Art. 32 Beiträge

<sup>1</sup> Der Arbeitgeber schuldet der Kasse sämtliche Beiträge für seine aktiven Mitglieder mit Zusatzkonto. Er zieht diesen Mitgliedern ihren Beitrag vom Lohn ab. Für invalide Mitglieder mit Zusatzkonto werden die Beiträge durch die Kasse finanziert.

<sup>2</sup> Der Beitrag des Mitglieds entspricht folgendem Prozentsatz des beitragspflichtigen Lohnes (Artikel 30):

<b>Alterskategorie</b> (laufendes Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	<b>Sparbeitrag</b>	<b>Risikobeitrag</b>	<b>Total</b>
20 – 24 Jahre	3.5 %	1.5 %	5.0 %
25 – 31 Jahre	6.0 %	1.5 %	7.5 %
32 – 41 Jahre	7.0 %	1.5 %	8.5 %
42 – 51 Jahre	8.0 %	1.5 %	9.5 %
52 – 61 Jahre	9.0 %	1.5 %	10.5 %
62 – 65 Jahre	4.0 %	1.5 %	5.5 %

<sup>3</sup> Der Beitrag des Arbeitgebers entspricht folgendem Prozentsatz des beitragspflichtigen Lohnes (Artikel 30):

<b>Alterskategorie</b> (laufendes Kalenderjahr abzüglich Geburtsjahr)	<b>Sparbeitrag</b>	<b>Risikobeitrag</b>	<b>Total</b>
20 – 24 Jahre	5.0 %	1.5 %	6.5 %
25 – 31 Jahre	6.5 %	1.5 %	8.0 %
32 – 41 Jahre	8.0 %	1.5 %	9.5 %
42 – 51 Jahre	9.5 %	1.5 %	11.0 %
52 – 61 Jahre	11.0 %	1.5 %	12.5 %
62 – 65 Jahre	4.0 %	1.5 %	5.5 %



<sup>4</sup> Aktive Inhaber eines Zusatzkontos, welche Lohnbestandteile über dem oberen Grenzbetrag gemäss Artikel 7 versichert haben und voll in den Kernplan eingekauft sind, können überdies auf eigene Kosten Einlagen leisten, und die Altersleistungen zu verbessern, insofern ihr Altersguthaben den im Anhang 3 definierten Maximalbetrag noch nicht erreicht hat. Möchte das Mitglied Vorsorgeleistungen einkaufen, so informiert die Kasse über den maximal möglichen Einkauf und die diesbezüglichen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

### **Art. 33 Auszahlung**

<sup>1</sup> Bezügerinnen und Bezüger von Altersleistungen (Artikel 17) haben Anspruch auf das Zusatzkonto. Dieses wird entweder in Kapitalform oder als zusätzliche Altersrente ausbezahlt, vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 8. Für die Umwandlung des Zusatzkontos in eine Altersrente gelten folgende Umwandlungssätze:

<b>Alter</b> (Bruchteil von Jahren werden anteilmässig berechnet)	<b>Umwandlungssatz</b>
58 Jahre	6.10 %
59 Jahre	6.30 %
60 Jahre	6.50 %
61 Jahre	6.65 %
62 – 65 Jahre	6.80 %

<sup>2</sup> Bezügerinnen und Bezüger einer Invalidenrente haben Anspruch auf eine zusätzliche Rente von 60 % des für das Zusatzkonto versicherten Lohnes. Bei Teilinvalidität wird dieser Anspruch mit dem Invaliditätsgrad gewichtet.

<sup>3</sup> Bezügerinnen und Bezüger einer Ehegattenrente (Artikel 22) haben Anspruch auf eine zusätzliche Rente von 40 % des für das Zusatzkonto versicherten Lohnes. Wird keine Ehegattenrente fällig, steht das Zusatzkonto den Begünstigten gemäss Art. 23 zur Verfügung.

<sup>4</sup> Bezügerinnen und Bezüger einer Kinderrente (Artikel 24) haben Anspruch auf eine zusätzliche Rente von 10 % des für das Zusatzkonto versicherten Lohnes.

<sup>5</sup> Bei Anspruch auf eine Austrittsleistung gemäss Artikel 27, wird das Zusatzkonto als zusätzliche Austrittsleistung ausgerichtet. Diese zusätzliche Austrittsleistung entspricht dem bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorhandenen Zusatzkonto. Das Mitglied hat jedoch mindestens Anspruch auf die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zins sowie auf seine persönlichen Sparbeiträge samt Zins und samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %.

### **Art. 34 Ehescheidung / Gerichtliche Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und Wohneigentumsförderung**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen über die Ehescheidung (Artikel 26) und die Wohneigentumsförderung (Artikel 28) gelten sinngemäss für das Zusatzkonto.

<sup>2</sup> Eine allfällige Auszahlung führt zu einer Kürzung des Zusatzkontos. Die eingebrachten Eintrittsleistungen samt Zins, sowie die persönlichen Sparbeiträge samt Zins werden im Verhältnis zwischen dem gekürzten und dem ungekürzten Zusatzkonto herabgesetzt. Die Kürzung des Zusatzkontos kann jederzeit wieder eingekauft werden.

# Organisation

---

## Art. 35 Stiftungsrat

<sup>1</sup> Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, der aus höchstens 10 Mitgliedern besteht, welche je zur Hälfte von Arbeitnehmern und Arbeitgebern bezeichnet werden. Zu bezeichnen sind aktive oder pensionierte Mitarbeitende der Firma oder der angeschlossenen Unternehmung. Die Einzelheiten der paritätischen Verwaltung werden im Organisationsreglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre. Mit der Beendigung der Beschäftigung aus anderen Gründen als Alter oder Invalidität scheidet das Mitglied aus dem Stiftungsrat aus.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

## Art. 36 Aufgaben des Stiftungsrates

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz und Verordnungen, den Bestimmungen von Stiftungsurkunde und Reglementen und den Weisungen der Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat erlässt ein oder mehrere Reglemente über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden.

<sup>3</sup> Der Stiftungsrat beauftragt eine Kontrollstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Vorsorgeeinrichtung einen anerkannten Experten für die berufliche Vorsorge.

## Art. 37 Bildung von technischen Rückstellungen

<sup>1</sup> Die Kasse hat ein Rückstellungsreglement erlassen. Als versicherungstechnisch notwendige Rückstellungen gelten solche, die für die Berechnung des Deckungsgrades nach Artikel 44 BVV2 berücksichtigt werden. Die Höhe dieser Rückstellungen richtet sich nach dem Rückstellungsreglement und den Empfehlungen des Experten für berufliche Vorsorge.

## Art. 38 Teilliquidation

Die Kasse hat ein Teilliquidationsreglement erlassen. Es regelt die Voraussetzungen und das Verfahren.

### **Art. 38a Massnahmen bei Unterdeckung**

<sup>1</sup> Bei einer Unterdeckung behält sich die Kasse das Recht vor, die reglementarischen Bestimmungen des vorliegenden Reglements zu verändern, um im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen geeignete Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung zu ergreifen.

<sup>2</sup> Die zu diesem Zweck gefassten Beschlüsse werden in einem separaten Reglement mit dem Titel "Reglementarische Bestimmungen über die Massnahmen bei Unterdeckung" festgehalten und der Aufsichtsbehörde unterbreitet zur Überprüfung, ob die reglementarischen Bestimmungen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

<sup>3</sup> Diese reglementarischen Bestimmungen über die Massnahmen bei Unterdeckung werden den Versicherten sowie den Rentenbezüglern zur Kenntnis gebracht. Sie sind den Bestimmungen des vorliegenden Reglements übergeordnet.

# Schlussbestimmungen

---

## **Art. 39 Anwendung, Auslegung und Änderung des Reglements**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt und in andere Sprachen übersetzt. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

<sup>2</sup> Alle in diesem Reglement nicht ausdrücklich vorgesehenen Fälle werden durch den Stiftungsrat im Sinn und Geist der Stiftungsurkunde und diesem Reglement sowie unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen entschieden.

<sup>3</sup> Gerichtsstand für Streitigkeiten bezüglich Auslegung, Anwendung oder Nichtanwendung der Bestimmungen dieses Reglements ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem das Mitglied angestellt wurde.

<sup>4</sup> Der Stiftungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern, wobei jedoch die auf den Tag der Änderung berechneten erworbenen Ansprüche der Mitglieder nicht herabgesetzt werden dürfen.

## **Art. 40 Übergangsbestimmung**

<sup>1</sup> Die Übergangsbestimmungen für die am 31. Dezember 2002 bei der Pensionskasse des Bundes (PKB) versicherten und per 1. Januar 2003 übergetretenen aktiven Mitglieder werden im Anhang 1 zu diesem Reglement geregelt.

<sup>2</sup> Die Übergangsbestimmungen für die am 31. Dezember 2004 bei der Personalvorsorgestiftung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (PVE) versicherten und per 1. Januar 2005 übergetretenen Mitglieder werden im Anhang 1a zu diesem Reglement geregelt.

## **Art. 41 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seinen Sitzungen vom 7. September 2011, und vom 7. Dezember 2011 verabschiedet und tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Es ersetzt dasjenige Reglement vom 1. Januar 2011.

<sup>2</sup> Die am 31. Dezember 2002 von der Pensionskasse des Bundes (PKB) übergetretenen Mitglieder sind uneingeschränkt diesem Reglement unterstellt; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen aufgrund der separat geregelten Übergangsbestimmungen.

<sup>3</sup> Die am 31. Dezember 2004 von der Personalvorsorgestiftung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (PVE) übergetretenen Mitglieder sind uneingeschränkt diesem Reglement unterstellt; vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen aufgrund der separat geregelten Übergangsbestimmungen.

# **Anhang 1: Übergangsbestimmungen** für die am 31. Dezember 2002 bei der Pensionskasse des Bundes (PKB) versicherten und per 1. Januar 2003 übergetretenen aktiven Mitglieder

---

## **1. Beginn der Versicherungszeit**

Das technische Eintrittsdatum bei der PKB wird von der Kasse unverändert übernommen.

## **2. Versicherter Verdienst**

2.1. Der versicherte Verdienst bei der Kasse wird am 1.1.2003 gestützt auf den dann massgebenden Jahreslohn berechnet.

2.2. Der gemäss 2.1 berechnete versicherte Verdienst wird mit dem bisherigen versicherten Verdienst verglichen. Ist der bisher versicherte Verdienst bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad höher, so gilt folgende Regelung:

a) für versicherte Personen, welche das 50. Altersjahr vollendet haben und für solche mit einem garantierten versicherten Verdienst wird der bisherige versicherte Verdienst unverändert weiterversichert, und zwar solange, als der neue versicherte Verdienst nicht höher ist. In Härtefällen können jüngere Versicherte dem Stiftungsrat ein Gesuch um Beibehaltung stellen.

b) für die übrigen versicherten Personen wird für den, den effektiv versicherbaren versicherten Verdienst übersteigenden Teil des bisher versicherten Verdienstes, eine Austrittsleistung berechnet. Diese Austrittsleistung kann zum Einkauf von zusätzlicher Versicherungszeit verwendet werden. Ist ein solcher nicht mehr oder nur teilweise möglich, kann die Leistung dem Zusatzkonto gutgeschrieben werden.

## **3. Beschäftigungsgrad**

Für Versicherte, welche am 31.12.2002 nicht einen vollen Beschäftigungsgrad aufweisen, wird der in diesem Zeitpunkt gültige Beschäftigungsgrad für die Berechnung des durchschnittlichen Beschäftigungsgrades berücksichtigt.

## **4. Unbezahlte Urlaube**

Für unbezahlte Urlaube, welche 2002 begonnen und am 1.1.2003 weiterlaufen, schuldet der Arbeitgeber der Kasse die vollen reglementarischen Beiträge. Der Arbeitgeber ist für deren Inkasso verantwortlich.

## **5. Verdiensterhöhungsbeiträge**

Am 31.12.2002 noch nicht vollständig bezahlte Verdiensterhöhungsbeiträge werden unverändert von der Kasse weiter erhoben.

## **6. Ratenzahlungen für Einkäufe von Versicherungszeit**

Die Einkäufe mit ratenweiser Bezahlung werden von der PKB auf den 31.12.2002 saldiert und die Restschuld wird mit der Austrittsleistung verrechnet.

Die Versicherten leisten die Ratenzahlungen bei der Kasse in gleicher Höhe und für die gleiche Laufzeit. Bei Tod oder Invalidität gelten diese Raten nicht als bezahlt.

## **7. Sperrkontoguthaben**

Sperrkontoguthaben aus der PKB werden primär zum Einkauf auf das 20. Altersjahr verwendet oder, wenn keine Einkaufsmöglichkeit mehr besteht, als Einmaleinlage in das Zusatzkonto überführt.

## **8. Altersrentenanspruch für Frauen der PKB-Eintrittsgeneration**

Weiblichen Versicherten, welche noch bis zum 31.12.2007 das Recht haben, nach 35 Beitragsjahren oder ab dem vollendeten 60. Altersjahr eine Altersrente von maximal 60 % einschliesslich der AHV-Überbrückungsrente in der Höhe der maximalen vollen AHV-Altersrente - ohne Rückzahlungspflicht - zu beanspruchen, wird der Besitzstand gewährt.

Sie können ebenfalls von der Kapitaloption Gebrauch machen.

Wählen Sie 100 % Kapital anstelle einer Altersrente wird der feste Zuschlag kapitalisiert und beim Rücktritt zusammen mit dem Kapital ausgerichtet.

## **9. Rentenanspruch auf gekürztem versichertem Verdienst**

Für Versicherte, deren Rentenanspruch sich bei der PKB auf einem gekürzten versicherten Verdienst berechnete, werden die Kürzungen unverändert übernommen.

## **10. Kapitalabfindung beim Altersrücktritt**

Versicherte, welche vor dem 1.7.2003 eine Altersleistung beanspruchen, können diese in Kapitalform beziehen, wenn sie den Antrag mindestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Altersrücktritt stellen.

# **Anhang 1 a: Übergangsbestimmungen** für die am 31. Dezember 2004 bei der Personalvorsorgestiftung der Schweizerischen Radio- und Fernsehgesellschaft (PVE) versicherten und per 1. Januar 2005 übergetretenen Mitglieder

---

## **1. Beginn der Versicherungszeit**

Das Eintrittsdatum bei der PVE (Art. 12 des PVE-Reglementes) wird von der PKS für die versicherten Personen, welche in den Beitragsprimatplan der PKS überführt werden, unverändert übernommen.

Bei den versicherten Personen, welche in den Leistungsprimatplan der PKS übertreten, wird die Austrittsleistung gemäss Reglement der PKS zum Einkauf von Versicherungsleistungen verwendet. Daraus ergibt sich der für die Berechnung der Leistungen massgebende Versicherungsbeginn.

## **2. Anspruch auf Invalidenrente**

Spricht die Eidgenössische Invalidenversicherung innerhalb von 2 Jahren nach der Überführung einer versicherten Person eine Invalidenrente zu, deren Ursache auf den Zeitpunkt der Versicherungsunterstellung bei der PVE fällt, richtet sich der Rentenanspruch und die Rentenhöhe nach den Art. 21 und 22 des PVE-Reglementes.

## **3. Anspruch auf Todesfalleistungen**

Für Todesfälle, die zwischen dem 1.1.2005 und dem 31.12.2006 eintreten, richten sich die Anspruchsbedingungen und die Höhe der Todesfalleistungen für die Hinterbliebenen nach dem PVE-Reglement (Art. 23 - 26). Für die Ehegattenrente gilt dies nur, wenn die Heirat vor dem Übertritt am 1.1.2005 erfolgt ist.

## **4. Kapitalabfindung beim Altersrücktritt**

Versicherte Personen, welche vor dem 1.7.2005 bei der PKS eine Altersleistung beanspruchen, können diese in Kapitalform beziehen, wenn sie den Antrag mindestens 3 Monate vor dem vorgesehenen Altersrücktritt stellen.

## **5. Laufende Renten**

Die laufenden Renten und deren Anwartschaften werden von dieser Überführung nicht berührt. Das bisher gültige Reglement der PVE bleibt weiter gültig für diesen Rentnerbestand.

## Anhang 2: VP-Konto (vorzeitige Pensionierung)

---

### 1. Eröffnung eines VP-Kontos

<sup>1</sup> Ein aktiver Versicherter kann unter Vorbehalt von Artikel 10 Absatz 3 ein VP-Konto eröffnen, mit dem die Altersleistungen infolge vorzeitiger Pensionierung verbessert wird.

<sup>2</sup> Das VP-Konto wird durch Einkäufe des Versicherten (persönliche Einlagen) sowie allfällige Zuwendungen geäuft. Es wird zu einem vom Stiftungsrat bestimmten Satz verzinst.

<sup>3</sup> Die Einkäufe des Versicherten können dem VP-Konto nur gutgeschrieben werden, wenn sämtliche Leistungen gemäss Artikel 10 bereits eingekauft sind.

<sup>4</sup> Die persönliche Einlage auf das VP-Konto darf die Differenz zwischen dem maximal möglichen und dem im Zeitpunkt des Einkaufs vorhandenen Betrag des VP-Kontos nicht übersteigen. Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos ist im Artikel 3 dieses Anhangs festgelegt.

<sup>5</sup> Die Bestimmungen über die Ehescheidung (Artikel 26) und die Wohneigentumsförderung (Artikel 28) gelten sinngemäss für das VP-Konto. Eine allfällige Auszahlung führt zu einer Kürzung des VP-Kontos, die jederzeit wieder eingekauft werden kann.

### 2. Verwendung des VP-Kontos

<sup>1</sup> Das VP-Konto wird bei Pensionierung, Invalidität, Tod oder Austritt fällig. Der erworbene Betrag wird zusätzlich zu den anderen Vorsorgeleistungen ausgerichtet.

<sup>2</sup> Der Betrag des VP-Kontos wird wie folgt ausbezahlt:

- a. bei Pensionierung: an den Versicherten, entweder als zusätzliche Altersrente oder in Kapitalform;
- b. bei Invalidität: an den Versicherten, in Kapitalform. Die Artikeln 19 und 20 gelten sinngemäss;
- c. bei Tod: an die Anspruchsberechtigten des Todesfallkapitals nach Artikel 23, in Kapitalform;
- d. bei Austritt: zugunsten des Versicherten gemäss Artikel 27.

<sup>3</sup> Für die Umwandlung des VP-Kontos in eine Altersrente gelten die Umwandlungssätze gemäss Artikel 33.

<sup>4</sup> Die gesamten Leistungen an den Versicherten unter Berücksichtigung des VP-Kontos sind auf 105 % des reglementarischen Leistungsziels beschränkt. Ein allfälliger übersteigender Teil verfällt der Kasse.



### 3. Maximal möglicher Betrag des VP-Kontos

<sup>1</sup> Der maximal mögliche Betrag des VP-Kontos wird, je nach Alter der vorgesehenen vorzeitigen Pensionierung, in Prozenten des versicherten Lohnes und unter Berücksichtigung des Alters des Versicherten festgelegt:

Vorzeitige Pensionierung im Alter					
Alter	58	59	60	61	62
20	103.66%	76.22%	49.82%	24.42%	0.00%
21	105.73%	77.75%	50.81%	24.91%	0.00%
22	107.85%	79.30%	51.83%	25.41%	0.00%
23	110.01%	80.89%	52.87%	25.92%	0.00%
24	112.21%	82.50%	53.92%	26.43%	0.00%
25	114.45%	84.15%	55.00%	26.96%	0.00%
26	116.74%	85.84%	56.10%	27.50%	0.00%
27	119.07%	87.55%	57.23%	28.05%	0.00%
28	121.46%	89.31%	58.37%	28.61%	0.00%
29	123.88%	91.09%	59.54%	29.18%	0.00%
30	126.36%	92.91%	60.73%	29.77%	0.00%
31	128.89%	94.77%	61.94%	30.36%	0.00%
32	131.47%	96.67%	63.18%	30.97%	0.00%
33	134.10%	98.60%	64.44%	31.59%	0.00%
34	136.78%	100.57%	65.73%	32.22%	0.00%
35	139.51%	102.58%	67.05%	32.87%	0.00%
36	142.30%	104.64%	68.39%	33.52%	0.00%
37	145.15%	106.73%	69.76%	34.19%	0.00%
38	148.05%	108.86%	71.15%	34.88%	0.00%
39	151.01%	111.04%	72.58%	35.58%	0.00%
40	154.04%	113.26%	74.03%	36.29%	0.00%

Vorzeitige Pensionierung im Alter					
Alter	58	59	60	61	62
41	157.12%	115.53%	75.51%	37.01%	0.00%
42	160.26%	117.84%	77.02%	37.75%	0.00%
43	163.46%	120.19%	78.56%	38.51%	0.00%
44	166.73%	122.60%	80.13%	39.28%	0.00%
45	170.07%	125.05%	81.73%	40.06%	0.00%
46	173.47%	127.55%	83.37%	40.87%	0.00%
47	176.94%	130.10%	85.03%	41.68%	0.00%
48	180.48%	132.70%	86.73%	42.52%	0.00%
49	184.09%	135.36%	88.47%	43.37%	0.00%
50	187.77%	138.06%	90.24%	44.23%	0.00%
51	191.52%	140.83%	92.04%	45.12%	0.00%
52	195.35%	143.64%	93.88%	46.02%	0.00%
53	199.26%	146.52%	95.76%	46.94%	0.00%
54	203.25%	149.45%	97.68%	47.88%	0.00%
55	207.31%	152.43%	99.63%	48.84%	0.00%
56	211.46%	155.48%	101.62%	49.82%	0.00%
57	215.69%	158.59%	103.66%	50.81%	0.00%
58	220.00%	161.76%	105.73%	51.83%	0.00%
59		165.00%	107.84%	52.86%	0.00%
60			110.00%	53.92%	0.00%
61				55.00%	0.00%
62					0.00%

<sup>2</sup> Das Alter des Versicherten entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

### 4. In-Kraft-Treten

<sup>1</sup> Dieser Anhang tritt am 4. Dezember 2007 für die Versicherten, die nach dem 1. Januar 2009 pensioniert werden, in Kraft.

<sup>2</sup> Er wird der Aufsichtsbehörde unterbreitet.

## **Anhang 3: Tabellen / Berechnungsbeispiele**

---

**Einkaufstabellen (Art. 10)**

**Erhöhungsbeitrag (Art. 11)**

**Kapitalisierungssätze (Art. 18)**

**Kürzung bei vorzeitiger Pensionierung (Art. 17)**

**Kürzungssätze der Altersrente bei Bezug der Überbrückungsrente (Art. 18)**

**Barwerttabelle bei Austritt (Art. 27)**

**Einkaufstabelle Zusatzkonto (Art. 32)**

## Einkaufstabelle (Art. 10 Absatz 2)

Tarif für die Berechnung der Kosten für den Einkauf von Versicherungsjahren

Alter	Faktor	Alter	Faktor
20	6.000	43	8.275
21	6.074	44	8.446
22	6.148	45	8.609
23	6.222	46	8.764
24	6.296	47	8.974
25	6.369	48	9.178
26	6.443	49	9.377
27	6.517	50	9.571
28	6.591	51	9.828
29	6.665	52	10.191
30	6.739 Beispiel	53	10.569
31	6.813	54	10.963
32	6.887	55	11.373
33	6.961	56	11.803
34	7.034	57	12.252
35	7.156	58	12.723
36	7.310	59	13.219
37	7.457	60	13.741
38	7.597	61	14.293
39	7.730	62	14.877
40	7.857	63	15.008
41	7.979	64	15.123
42	8.096	65	15.243

### Beispiel:

Alter bei Eintritt: 30 Jahre, Einkauf auf 20. Altersjahr, versicherter Lohn CHF 50'000

$50'000 * 1.5 \% * 10 * 6.739 = \text{CHF } 50'542.50$

Berechnungsgrundlagen: BVG 2010 4 %

Zinssatz 4.50% (4% Zins + 0.5% Risikobeitrag)  
 Kapital 1000.000

Amortisationszahlung erfolgt monatlich nachschüssig.  
 Unterjährige Dauer wird interpoliert.

**Annuitätentabelle gemäss Artikel 10, Absatz 4 des Reglements**

(monatliche Amortisationsrate in Promillen der Einkaufssumme bis zum Alter 60)

Alter (Amortisation bis Alter 60)	Laufzeit bis Alter 60	Monate	Ganze Altersjahre											
			Jahre 0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
59	1	85.379	78.957	73.454	68.684	64.511	60.829	57.556	54.627	51.992	49.608	47.440	45.462	
58	2	43.648	41.979	40.439	39.013	37.689	36.456	35.306	34.230	33.221	32.273	31.382	30.541	
57	3	29.747	28.996	28.285	27.610	26.969	26.359	25.778	25.225	24.696	24.191	23.709	23.246	
56	4	22.803	22.379	21.971	21.579	21.203	20.840	20.491	20.155	19.831	19.518	19.216	18.925	
55	5	18.643	18.370	18.107	17.851	17.604	17.364	17.132	16.907	16.688	16.476	16.269	16.069	
54	6	15.874	15.685	15.500	15.321	15.146	14.976	14.811	14.649	14.492	14.338	14.189	14.043	
53	7	13.900	13.761	13.625	13.492	13.363	13.236	13.112	12.991	12.872	12.756	12.643	12.532	
52	8	12.423	12.317	12.213	12.110	12.010	11.912	11.816	11.722	11.630	11.539	11.450	11.363	
51	9	11.278	11.194	11.111	11.030	10.951	10.873	10.796	10.721	10.647	10.574	10.503	10.433	
50	10	10.364	10.296	10.229	10.164	10.099	10.036	9.973	9.912	9.851	9.792	9.733	9.676	
49	11	9.619	9.563	9.508	9.454	9.400	9.347	9.296	9.245	9.194	9.145	9.096	9.048	
48	12	9.000	8.953	8.907	8.862	8.817	8.772	8.729	8.686	8.643	8.601	8.560	8.519	
47	13	8.479	8.439	8.400	8.361	8.323	8.285	8.248	8.211	8.175	8.139	8.103	8.068	
46	14	8.034	8.000	7.966	7.933	7.900	7.867	7.835	7.803	7.772	7.741	7.710	7.680	
45	15	7.650	7.620	7.591	<b>7.562</b>	7.534	7.505	7.477	7.450	7.422	7.395	7.368	7.342	
44	16	7.316	7.290	7.264	7.239	7.214	7.189	7.164	7.140	7.116	7.092	7.069	7.046	
43	17	7.022	7.000	6.977	6.955	6.933	6.911	6.889	6.867	6.846	6.825	6.804	6.784	
42	18	6.763	6.743	6.723	6.703	6.683	6.664	6.645	6.626	6.607	6.588	6.569	6.551	
41	19	6.533	6.515	6.497	6.479	6.461	6.444	6.427	6.410	6.393	6.376	6.359	6.343	
40	20	6.326	6.310	6.294	6.278	6.263	6.247	6.231	6.216	6.201	6.186	6.171	6.156	

Ganze Altersjahre	Jahre	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
39	21	6.141	6.127	6.112	6.098	6.084	6.069	6.055	6.042	6.028	6.014	6.001	5.987
38	22	5.974	5.961	5.948	5.935	5.922	5.909	5.896	5.884	5.871	5.859	5.846	5.834
37	23	5.822	5.810	5.798	5.787	5.775	5.763	5.752	5.740	5.729	5.718	5.706	5.695
36	24	5.684	5.673	5.662	5.652	5.641	5.630	5.620	5.609	5.599	5.589	5.579	5.568
35	25	5.558	5.548	5.538	5.529	5.519	5.509	5.499	5.490	5.480	5.471	5.462	5.452
34	26	5.443	5.434	5.425	5.416	5.407	5.398	5.389	5.380	5.371	5.363	5.354	5.346
33	27	5.337	5.329	5.320	5.312	5.304	5.296	5.288	5.279	5.271	5.263	5.255	5.248
32	28	5.240	5.232	5.224	5.217	5.209	5.201	5.194	5.187	5.179	5.172	5.164	5.157
31	29	5.150	5.143	5.136	5.129	5.122	5.115	5.108	5.101	5.094	5.087	5.080	5.074
30	30	5.067	5.060	5.054	5.047	5.041	5.034	5.028	5.021	5.015	5.009	5.002	4.996
29	31	4.990	4.984	4.978	4.972	4.965	4.959	4.954	4.948	4.942	4.936	4.930	4.924
28	32	4.918	4.913	4.907	4.901	4.896	4.890	4.885	4.879	4.874	4.868	4.863	4.857
27	33	4.852	4.847	4.841	4.836	4.831	4.826	4.821	4.815	4.810	4.805	4.800	4.795
26	34	4.790	4.785	4.780	4.775	4.771	4.766	4.761	4.756	4.751	4.747	4.742	4.737
25	35	4.733	4.728	4.723	4.719	4.714	4.710	4.705	4.701	4.696	4.692	4.687	4.683
24	36	4.679	4.674	4.670	4.666	4.662	4.657	4.653	4.649	4.645	4.641	4.637	4.632
23	37	4.628	4.624	4.620	4.616	4.612	4.608	4.604	4.601	4.597	4.593	4.589	4.585
22	38	4.581	4.577	4.574	4.570	4.566	4.562	4.559	4.555	4.551	4.548	4.544	4.541
21	39	4.537	4.534	4.530	4.526	4.523	4.519	4.516	4.513	4.509	4.506	4.502	4.499
20	40	4.496											

**Beispiel:**

Alter 44 J 9 M

Laufzeit 15 J 3 M

Einkaufssumme

80'000

Monatliche Amortisationsrate

SFr. 604.96

80000 mal 0.007562

### Erhöhungsbeitrag (Art. 11)

Der Erhöhungsbeitrag berechnet sich auf der Differenz zwischen bisherigem versicherten Lohn und neuem versicherten Lohn und entspricht folgendem Prozentsatz der Lohnerhöhung. Der Anteil Arbeitgeber bezieht sich hier auf Versicherungsbeginn Alter 20 des Mitglieds.

Alter	Anteil Mitglied	Anteil Arbeitgeber	Alter	Anteil Mitglied	Anteil Arbeitgeber
20	50 %	0 %	43	70 %	216 %
21	50 %	0 %	44	70 %	234 %
22	50 %	0 %	45	70 %	253 %
23	50 %	0 %	46	70 %	272 %
24	50 %	0 %	47	70 %	293 %
25	50 %	0 %	48	70 %	315 %
26	50 %	8 %	49	70 %	338 %
27	50 %	18 %	50	70 %	361 %
28	50 %	29 %	51	70 %	387 %
29	50 %	40 %	52	85 %	404 %
30	50 %	51 %	53	85 %	438 %
31	50 %	62 %	54	85 %	474 %
32	50 %	74 %	55	85 %	512 %
33	50 %	86 %	56	85 %	552 %
34	50 %	98 %	57	85 %	595 %
35	50 %	111 %	58	85 %	640 %
36	50 %	125 %	59	85 %	688 %
37	50 %	140 %	60	85 %	739 %
38	50 %	155 %	61	85 %	794 %
39	50 %	170 %	62	85 %	852 %
40	50 %	186 %	63	85 %	883 %
41	50 %	201 %	64	85 %	913 %
42	70 %	197 %	65	85 %	944 %

### Beispiel:

Mitglied Alter 40, Erhöhung versicherter Lohn CHF 10'000

Anteil Mitglied CHF 5'000

Anteil Arbeitgeber CHF 18'600

Bei Bezug der Überbrückungsrente in Kapitalform (Art. 18 Absatz 4) gelten folgende Kapitalisierungssätze für Männer und Frauen:

Alter	Schlussalter	
	Männer	Frauen
60	4.485	3.682
61	3.664	2.819
62	2.808	1.919
63	1.914	0.980
64	0.979	0
65	0	

**Beispiel:**

Mann mit Rücktritt im Alter 62, Bezug der ganzen Altersrente in Kapitalform

halbe Überbrückungsrente CHF 10'000 \* 2.808 = CHF 28'080

Berechnungsgrundlagen: BVG 2010 4 %

---

Kürzung der erworbenen Altersrente bei Bezug vor vollendetem 62. Altersjahr (Art. 17 Absatz 4)

Alter	Kürzungssatz	oder	in % der erworbenen Altersrente
58	- 24,0 %		76,0 %
59	- 18,0 %		82,0 %
60	- 12,0 %		88,0 %
61	- 6,0 %		94,0 %
62	0,0 %		100 %

---

### Tarif für die Rückzahlung der Überbrückungsrente (Art. 18 Absatz 3)

Monatliche Kürzung der Altersrente infolge Bezuges einer monatlichen Überbrückungsrente von CHF 1'000.00

Alter zu Beginn der Auszahlung	Alter am Ende der Auszahlung	
	64	65
60	148.25	184.85
61	108.75	144.45
62	70.95	105.85
63	34.70	68.90
64	0.00	33.65
65		0.00

#### Beispiel:

Monatliche Altersrente: CHF 3'000.00

Überbrückungsrente: CHF 1'200.00, ausgerichtet von 62 - 65 Jahren

Monatliche Kürzung der Altersrente ab Alter 65: CHF 127 =  $1'200/1'000 * 105.85$

Ausbezahlte monatliche Altersrente ab Alter 65: CHF 2'873 (3'000 – 127)

Berechnungsgrundlage: BVG 2010 4 %



## Barwerte bei Austritt (Art. 27 Absatz 2)

Die Barwerte sind identisch mit den Barwerten für den Einkauf (siehe Einkaufstabelle)

### Beispiel:

Austritt im Alter von 40 Jahren, Versicherungsbeginn Alter 25, versicherter Lohn CHF 100'000, Barwertfaktor gemäss Tabelle 7.857

Formel gemäss Artikel 16 des Freizügigkeitsgesetzes

$$\begin{array}{rcccl} & & \text{anrechenbare Versicherungsdauer} & & \\ \text{versicherte Leistungen} & \text{mal} & \text{-----} & & \text{mal Barwert} \\ & & \text{mögliche Versicherungsdauer} & & \\ & & 15 \text{ Jahre} & & \\ \text{CHF 60'000} & & \text{-----} & * 7.857 & = \text{CHF 176'782.50} \\ & & 40 \text{ Jahre} & & \end{array}$$

Somit beträgt der Barwert der erworbenen Leistung CHF 176'782.50

## Einkaufstabelle Zusatzkonto (Art. 32 Absatz 4)

Der Maximalbetrag des Sparguthabens wird in Prozenten des massgebenden Jahreslohnes, der den oberen Grenzbetrag übersteigt (Art. 7), im Zusatzkonto festgehalten:

Alter	Prozent-satz	Alter	Prozent-satz	Alter	Prozent-satz	Alter	Prozent-satz
20	0.00%	32	143.45%	43	362.28%	54	666.12%
21	8.50%	33	161.27%	44	386.88%	55	699.19%
22	17.17%	34	179.43%	45	411.97%	56	732.90%
23	26.00%	35	197.95%	46	437.55%	57	767.27%
24	35.01%	36	216.83%	47	463.63%	58	802.31%
25	44.20%	37	236.08%	48	490.22%	59	838.04%
26	57.57%	38	255.71%	49	517.33%	60	874.47%
27	71.20%	39	275.72%	50	544.97%	61	911.62%
28	85.09%	40	296.13%	51	573.16%	62	949.50%
29	99.26%	41	316.94%	52	601.90%	63	976.11%
30	113.71%	42	338.15%	53	633.70%	64	1003.25%
31	128.44%					65	1030.92%

Das Alter des Mitglieds entspricht der Differenz zwischen dem laufenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr.

Die Höhe der freiwilligen Einlage entspricht höchstens dem Maximalbetrag gemäss obiger Tabelle, abzüglich dem vorhandenen Sparguthaben.

### Berechnungsbeispiel:

Alter (Kalenderjahr abzüglich Jahrgang):	46
Versicherter Lohn:	CHF 70'000.00
Maximalbetrag	CHF 70'000.-- * 437.55% = CHF 306'285
Abzüglich vorhandenes Sparguthaben	- <u>CHF 200'000</u>
mögliche Einlage	CHF 106'285

**Ein Einkauf ins Zusatzkonto ist erst möglich, wenn das Mitglied voll im Kernplan eingekauft ist.**